

## Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden

Vom 18. Juli 1989 (ABl. 1989 S. A 68)

### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	5	geändert	[Verordnung] zur Änderung der Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden	25.11.2003	ABl. 2003 S. A 254
2.	1 - 17	geändert	[Verordnung] zur Neufassung der Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden	04.12.2007	ABl. 2007 S. A 243
3.	Einleitungssatz, 10, 14, 15	geändert	Verordnung zur Änderung der Muster-Geschäftsordnung für Kirchenbezirkssynoden	14.10.2014	ABl. 2014 S. A 247

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 12 Abs. 7 des Kirchenbezirksgesetzes folgende Muster-Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

§ 1	Einberufung.....	2
§ 2	Vorläufige Geschäftsführung .....	2
§ 3	Verpflichtungen.....	2
§ 4	Wahl des Vorstandes der Synode.....	3
§ 5	Wahl der synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes.....	3
§ 6	Vorstand der Synode .....	4
§ 7	Vorsitzender .....	4
§ 8	Schriftführer .....	4
§ 9	Teilnahme.....	4
§ 10	Wesen und Auftrag des Kirchenbezirks.....	5
§ 11	Redeordnung .....	5
§ 12	Beratung .....	6
§ 13	Gegenstände der Beschlussfassung .....	6
§ 14	Beschlussfähigkeit.....	7
§ 15	Beschlussfassung.....	7
§ 16	Wahlen .....	7
§ 17	Auslegungsfragen.....	8

---

\* nichtamtlich

## 1.2.1.1 Kirchenbezirkssynoden MusterGO

---

### § 1

#### Einberufung

(1) Die Kirchenbezirkssynode – nachstehend Synode genannt – wird zu ihrer ersten Tagung vom Regionalkirchenamt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen und vom Superintendenten eröffnet.

(2) Die übrigen Tagungen werden im Einvernehmen mit dem Regionalkirchenamt vom Vorsitzenden der Synode unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Frist einberufen.

(3) Die Synode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kirchenbezirksvorstand, das Regionalkirchenamt oder das Landeskirchenamt dies fordern (§ 12 Abs. 1 bis 3 KBezG).

(4) Einzuladen sind:

- a) die Mitglieder der Synode,
- b) der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes,
- c) das Landeskirchenamt,
- d) die nach § 9 Abs. 3 Teilnahmeberechtigten.

### § 2

#### Vorläufige Geschäftsführung

Bis zur Wahl des Vorsitzenden werden die Geschäfte vom Superintendenten geführt, der vorläufig einen Schriftführer bestimmen kann.

### § 3

#### Verpflichtungen

(1) Die Mitglieder der Synode, die erstmals dieses Amt übernehmen und nicht zugleich der Landessynode angehören, haben bei Beginn der ersten Tagung vor dem Superintendenten das folgende Gelöbnis zu leisten:

*„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Kirchenbezirkssynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“*

(2) Das Gelöbnis wird nach Vorlesen durch Sprechen der Worte:

*„Ich gelobe es vor Gott.“*

mit Handschlag abgelegt.

(3) Später eintretende Mitglieder werden in gleicher Weise verpflichtet.

### § 4

#### **Wahl des Vorstandes der Synode**

(1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer, die den Vorstand der Synode bilden. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei Pfarrer und andere hauptberufliche Mitarbeiter angehören (§ 11 Abs. 1 und 2 KBezG).

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat die Synode auf der jeweils folgenden Tagung eine Ersatzwahl vorzunehmen (§ 11 Abs. 3 KBezG).

### § 5

#### **Wahl der synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes**

(1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes sowie ihre Stellvertreter (§ 10 Abs. 4).

(2) Vor der Wahl hat die Synode zu beschließen, wie viele synodale Mitglieder dem Kirchenbezirksvorstand angehören sollen (sechs bis zehn; § 14 Abs. 2 Buchstabe c KBezG) und wie viele Vertreter der Pfarrerschaft sowie der nichtordinierten kirchlichen Mitarbeiter dem Kirchenbezirksvorstand angehören sollen. Dabei ist zu beachten, dass der Kirchenbezirksvorstand einschließlich seiner geborenen Mitglieder (Superintendent, Leiter des Regionalkirchenamtes, Vorsitzender der Kirchenbezirkssynode) und die Gruppe der Stellvertreter jeweils höchstens zur Hälfte aus Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bestehen dürfen (§ 14 Abs. 4 KBezG). Die Wahl der Vertreter der Pfarrerschaft, der Vertreter der nichtordinierten kirchlichen Mitarbeiter und der Laien hat geheim unter Verwendung getrennter Stimmzettel zu erfolgen.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder aus dem Kirchenbezirksvorstand aus, so treten die gewählten Stellvertreter an deren Stelle. Steht kein oder kein nach den kirchengesetzlichen Erfordernissen (Laie, Pfarrer, anderer kirchlicher Mitarbeiter) geeigneter Stellvertreter mehr zur Verfügung, so hat die Synode auf der jeweils folgenden Tagung eine Ersatzwahl vorzunehmen (§ 14 Abs. 6 KBezG).

## **1.2.1.1 Kirchenbezirkssynoden MusterGO**

---

### **§ 6**

#### **Vorstand der Synode**

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Tagung der Synode inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und zu leiten. Er setzt die Tagesordnung fest und entscheidet über die geschäftliche Behandlung der Beratungsgegenstände (§ 11 Abs. 4 KBezG).

### **§ 7**

#### **Vorsitzender**

Der Vorsitzende vertritt die Synode nach außen, regelt ihre Geschäfte, leitet ihre Sitzungen und hat in ihnen für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Er kann die Leitung an seine Stellvertreter abgeben.

### **§ 8**

#### **Schriftführer**

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat nach Anweisung des Vorsitzenden die Protokolle zu führen. Er nimmt die bei Abstimmungen und Wahlen erforderliche Stimmzählung vor und hat die Wortmeldungen entgegenzunehmen und vorzumerken. Er führt die Anwesenheitsliste, auf der auch die Anwesenheit des Superintendenten und des Leiters des Regionalkirchenamtes bzw. ihrer Vertreter, der Vertreter des Landeskirchenamtes, der nach § 9 Abs. 3 Teilnahmberechtigten und der eingeladenen Gäste zu vermerken ist.

### **§ 9**

#### **Teilnahme**

- (1) Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Tagungen verpflichtet. Ist ihnen die Teilnahme aus wichtigen Gründen nicht möglich, haben sie dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Tagung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Dem Vorstand steht es frei, Gäste zu den Tagungen einzuladen und ihnen Rederecht zu gewähren.
- (3) Ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht, teilnahmeberechtigt sind, soweit sie nicht Mitglieder der Synode sind, der Stellvertreter des Superintendenten, der Kirchenmusikdirektor, der Bezirkskatechet, der Bezirksjugendpfarrer, der

Bezirksjugendwart sowie weitere Personen, die für den Kirchenbezirk eine wichtige Aufgabe wahrnehmen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Landessynode, zu deren Wahlkreis der Kirchenbezirk gehört, die im Kirchenbezirk wohnenden berufenen Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 12 Abs. 6 KBezG).

(4) Die Tagungen sind öffentlich. Die Synode oder der Vorsitzende können die Öffentlichkeit ausschließen (§ 12 Abs. 1 KBezG).

### § 10

#### **Wesen und Auftrag des Kirchenbezirks**

(1) Die Synode kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksvorstand für bestimmte Wirkungskreise oder einzelne Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Fachberater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die der Synode nicht angehören. Der Vorsitzende der Synode, der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes bzw. deren Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Ausschüsse haben der Synode über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie können Anträge einbringen und Berichterstatter bestellen.

(4) Für die Arbeit der Ausschüsse gilt im Übrigen diese Geschäftsordnung sinngemäß (§ 13 KBezG).

### § 11

#### **Redeordnung**

(1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Jederzeit ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen:

- a) den Mitgliedern des Landeskirchenamtes, dem Superintendenten und dem Leiter des Regionalkirchenamtes bzw. ihren Vertretern,
- b) einem Berichterstatter,
- c) zur Geschäftsordnung und zu kurzen Tatbestandsberichtigungen.

### **1.2.1.1 Kirchenbezirkssynoden MusterGO**

---

(3) Der Vorsitzende hat Unsachlichkeiten, Beleidigungen und Abschweifungen zu verhindern. Er ist berechtigt, Mitglieder zu ermahnen, ihnen das Wort zu entziehen oder sie von der Sitzung auszuschließen.

(4) Außer den Berichterstattem, den Mitgliedern des Landeskirchenamtes, dem Superintendenten und dem Leiter des Regionalkirchenamtes bzw. ihren Vertretern darf kein Teilnehmer mehr als zweimal zur selben Sache sprechen.

(5) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, so hat er die Leitung der Synode an einen Stellvertreter zu übergeben.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder Abschluss der Rednerliste darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zu dem Beratungsgegenstand gesprochen hat.

#### **§ 12**

##### **Beratung**

Die Beratung der Synode erstreckt sich auf die Gegenstände der Tagesordnung, auf andere Gegenstände nur, wenn die Synode dies beschließt.

#### **§ 13**

##### **Gegenstände der Beschlussfassung**

(1) Die Synode beschließt nach Beratung über

- a) Vorlagen des Kirchenbezirksvorstandes, des Regionalkirchenamtes oder des Landeskirchenamtes,
- b) Anträge aus ihrer Mitte oder eines Ausschusses,
- c) Berichte und sonstige Eingaben, die vom Vorstand vorgelegt werden.

(2) Selbstständige Anträge kann jedes Mitglied der Synode einbringen, wenn sie von weiteren fünf Mitgliedern unterstützt werden. Sie sind vom Vorstand an einen Ausschuss zu verweisen oder auf eine Tagesordnung zu setzen.

(3) Abänderungsanträge während der Beratung einer Vorlage oder eines Antrages kann jedes Mitglied einbringen. Sie kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von weiteren fünf Mitgliedern unterstützt werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig und brauchen nicht von anderen Mitgliedern unterstützt zu werden. Über sie wird sofort abgestimmt.

### § 14

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Synode gilt als beschlussfähig, wenn nicht vor Beginn der Abstimmung auf Einwand eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 KBezG).

### § 15

#### **Beschlussfassung**

- (1) Die Fragen werden vom Vorsitzenden so gestellt, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Nacheinander werden die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen durch Handzeichen festgestellt.
- (2) Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt (§ 10 Abs. 2 KBezG).
- (3) Der Vorsitzende kann die namentliche oder geheime Abstimmung anordnen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Mitglied beantragt und der Antrag von zehn Mitgliedern unterstützt wird.
- (4) Das Ergebnis einer Abstimmung ist vom Vorsitzenden sofort bekannt zu geben.

### § 16

#### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln vorgenommen. Eine Wahl durch Handzeichen ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Superintendenten und die Wahlen nach §§ 4 und 5 sind in jedem Fall nach Satz 1 durchzuführen. Der Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode ist zugleich Wahlleiter, bei Verhinderung einer der beiden Stellvertreter nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode. Bis zur Wahl des Vorstandes der Kirchenbezirkssynode ist der Superintendent, bei Verhinderung sein Stellvertreter, Wahlleiter.

### **1.2.1.1 Kirchenbezirkssynoden MusterGO**

---

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Ungültig sind Stimmzettel:

- a) auf denen andere Namen angegeben werden als die, die zur Kandidatur standen;
- b) die den Wählerwillen nicht erkennen lassen.

(3) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, Fragen der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses entscheidet der Vorstand der Kirchenbezirkssynode, bis zur Wahl des Vorstandes der Wahlleiter, abschließend.

#### **§ 17**

#### **Auslegungsfragen**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Regionalkirchenamt.

---